

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 50

- **Pflichten des Kfz-Betriebs bei der Fehlersuche im Rahmen eines Reparaturauftrags**

OLG Hamm, Urteil vom 16.09.2020, AZ: 12 U 177/19

Der Kläger als Eigentümer eines Pkw bemerkte Anfang 2018, dass dieser bei kaltem Motor schlecht ansprang und der Motor sehr unruhig und „ruckelig“ lief. Des Weiteren stellte er eine verminderte Fahrleistung fest, das Fahrzeug erreichte eine Maximalgeschwindigkeit von lediglich 120 km/h. Sodann verbrachte er sein Fahrzeug zu einer Markenfachwerkstatt der C. AG. Dies erfolgte am 16.01.2018. Dort wurde eine Fahrzeugdiagnose durchgeführt, welche Zündaussetzer anzeigte. Die beklagte Kfz-Werkstatt vermutete einen Fehler im Ansaugsystem und der Motorentlüftung. Für die Diagnose berechnete die Werkstatt dem Kläger 247,96 €. Zu einer Reparatur kam es zunächst nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Fracke plus 20 % Aufschlag plus Nebenkosten, Abtretung wirksam**

LG Bonn, Urteil vom 23.06.2020, AZ: 8 S 1/20

Gegenstand der Klage vor dem LG Bonn waren restliche Mietwagenkosten. Der Autovermieter ging aus abgetretenem Recht gegen die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung vor. Beklagtenseits wurde die Wirksamkeit der Abtretung bestritten. Diese verstoße gegen das Transparenzgebot. Außerdem hat die Beklagte eingewandt, die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien überhöht gewesen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Bemerkenswertes Urteil zur Erstattung von Desinfektionskosten**

AG München, Urteil vom 27.11.2020, AZ: 333 C 17092/20

Die Parteien streiten um die Erstattung von Desinfektionskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger ließ sein unfallbedingt beschädigtes Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren, diese stellte ihm Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs in Rechnung. Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigerte die Regulierung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**

AG Siegburg, Urteil vom 28.08.2020, AZ: 128 C 40/20

Im vorliegenden Verfahren vor dem AG Siegburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung restlicher 44,99 € Sachverständigenhonorar durch die Beklagte bezahlt. Deren Einstandspflicht wird nicht bestritten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Pflichten des Kfz-Betriebs bei der Fehlersuche im Rahmen eines Reparaturauftrags**

OLG Hamm, Urteil vom 16.09.2020, AZ: 12 U 177/19

Hintergrund

Der Kläger als Eigentümer eines Pkw bemerkte Anfang 2018, dass dieser bei kaltem Motor schlecht ansprang und der Motor sehr unruhig und „ruckelig“ lief. Des Weiteren stellte er eine verminderte Fahrleistung fest, das Fahrzeug erreichte eine Maximalgeschwindigkeit von lediglich 120 km/h. Sodann verbrachte er sein Fahrzeug zu einer Markenfachwerkstatt der C. AG. Dies erfolgte am 16.01.2018. Dort wurde eine Fahrzeugdiagnose durchgeführt, welche Zündaussetzer anzeigte. Die beklagte Kfz-Werkstatt vermutete einen Fehler im Ansaugsystem und der Motorentlüftung. Für die Diagnose berechnete die Werkstatt dem Kläger 247,96 €. Zu einer Reparatur kam es zunächst nicht.

Einige Tage später stellte der Kläger das Fahrzeug erneut bei der Beklagten vor und unterzeichnete letztendlich am 24.01.2018 einen Werkstattauftrag. Dieser hatte den Inhalt, die Zylinderkopfhaube zu ersetzen. Im Auftrag war der Zusatz vermerkt:

„Die Reparatur erfolgt auf Kundenwunsch ohne gesicherte Diagnose.“

Die Arbeiten wurden durchgeführt, der Defekt verblieb allerdings. Hierauf wurden auch Injektoren, Zündspulen und Kerzen ausgetauscht. Auf dem Auftrag findet sich hierzu eine Notiz über die entsprechende telefonische Absprache mit dem Kläger vom gleichen Tag. Sodann tauschte die Beklagte auch noch das Steuergerät sowie die Lambdasonde am Pkw des Klägers aus. Erst dann war der Fehler vollständig beseitigt, dass „Ruckeln“ trat nicht mehr auf.

Der Kläger erhielt eine Werkstattrechnung für sämtliche Arbeiten in Höhe von 6.340,96 €. Nachdem der Kläger den Ausgleich verweigerte, wurde ihm vom Zeugen I. vergleichsweise eine Reduzierung der Rechnung auf 4.364,75 € angeboten. Auch dies akzeptierte der Kläger nicht. Deshalb verweigerte die Beklagte die Herausgabe des reparierten Fahrzeugs und berief sich auf das Werkunternehmerpfandrecht.

Der Kläger beehrte vor Gericht die Herausgabe seines Fahrzeugs.

Die Beklagte forderte im Wege der Widerklage die Erstattung des Rechnungsbetrags in Höhe von 6.340,69 €. Im Hinblick auf diese Forderung berief sich der Kläger darauf, dass er keinen Auftrag erteilt habe, er sei lediglich dazu verpflichtet, die für die Reparatur erforderlichen Arbeiten zu vergüten. Mangels Abnahme sei der Vergütungsanspruch auf Beklagtenseite auch nicht fällig. Weiterhin behauptete der Kläger für die erforderlichen Arbeiten sei lediglich eine Vergütung in Höhe von 1.000,00 € angemessen.

Das LG Siegen (Urteil vom 04.11.2019, AZ: 2 O 64/18) holte zur Frage der Erforderlichkeit der durchgeführten Reparaturleistungen und der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten ein Gutachten ein. Anschließend kam es zu dem Ergebnis, dass der Kläger einen Betrag an Reparaturkosten von 1.631,99 € nicht hätte bezahlen müssen. Der Kläger akzeptierte dieses Ergebnis nicht und ging in Berufung. Er war der Ansicht, dass auch weitere 5.327,16 € von ihm nicht zu zahlen seien. Er sei nicht verpflichtet, Kosten für Verdachtsreparaturen zu zahlen.

Die Berufung vor dem OLG Hamm war unbegründet.

Aussage

Das OLG Hamm stellte fest, dass es dem Werkunternehmer obliege, schlüssig darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Leistungen – insbesondere die abgerechneten Stunden mit dem angesetzten Stundensatz – tatsächlich angefallen seien (so auch BGH, Urteil vom 28.05.09, AZ: VI ZR 74/06 bzw. BGH, Urteil vom 17.04.09, AZ: VII ZR 164/17).

Durch die Vorlage der Rechnung vom 08.02.2018 sei die Beklagte ihrer Darlegungspflicht allerdings nachgekommen. Aus der enthaltenen Auflistung hätten sich die konkret geleisteten Stunden ergeben und diese waren aufgeschlüsselt in Fehlersuche, Diagnose und Fehlerbeseitigung. Klägerseits seien die angesetzten Einheitspreise nicht angegriffen worden.

Weiterhin setzte sich das OLG Hamm mit dem Einwand des Klägers auseinander, die Beklagte habe unwirtschaftlich gearbeitet und die abgerechneten Arbeiten und Stunden seien nicht erforderlich gewesen. Diese Ansicht teilte das OLG Hamm nicht.

Zunächst sei hier der Kläger darlegungs- und beweisbelastet und nicht die Beklagte. Es gehe nämlich um die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten zur wirtschaftlichen Betriebsführung und diese wirken sich nicht unmittelbar vergütungsmindernd aus, sondern lassen einen vom Besteller geltend zu machenden Gegenanspruch aus Vertragsverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB entstehen. Das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruches aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung müsse der Besteller vollumfänglich nach den allgemeinen Grundsätzen darlegen und beweisen (so auch BGH, Urteil vom 28.05.2009, AZ: VII ZR 74/06; BGH, Urteil vom 17.04.2009, AZ: VII ZR 164/17; BGH, Urteil vom 01.02.2000, AZ: X ZR 198/97).

Im Anschluss daran setzte sich das Berufungsgericht mit den Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung auseinander. Hier seien die Besonderheiten von Verträgen über Reparaturen zu beachten.

Sei – wie im konkreten Fall – die wirkliche Fehlerursache unbekannt, dann sei es unerlässlich, zunächst danach zu suchen und entsprechende technische Prüfungen vorzunehmen, um sodann die Reparatur durchzuführen. Ein Fehler würde in solchen Fällen dadurch entdeckt, dass die möglichen Fehlerquellen überprüft und nacheinander solange ausgeschaltet werden, bis – im Regelfall – die wirkliche Fehlerursache bestimmt sei (vgl. OLG Köln, Urteil vom 14.07.1976, AZ: 2 U 25/76).

Insoweit schuldet die Werkstatt bei der Fehlersuche – entgegen den Grundsätzen des Werkvertragsrechts – keinen Erfolg. Eine Vergütungspflicht entstehe selbst dann, wenn die Werkstatt den Fehler nicht finden könne. Bei der Fehlersuche sei die Werkstatt allerdings an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gebunden. Hierzu das OLG Hamm wörtlich:

„Die Werkstatt ist dabei allerdings an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gebunden. Wie bei der Fehlersuche jeweils unter Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen Betriebsführung vorzugehen ist, richtet sich im Einzelfall nach den anerkannten Regeln des Handwerks. Innerhalb der nach den Regeln der Technik als möglich erscheinenden Fehlerursachen muss die Werkstatt zunächst die wahrscheinlichsten Fehler untersuchen und hiervon zunächst die für den Kunden günstigste Ursache ausschließen. Dem Besteller obliegt es danach, Anhaltspunkte dafür vorzutragen, dass die Werkstatt gegen diese Vorgaben verstoßen hat. Die Anforderungen an den Vortrag des Bestellers sind nicht allzu hoch anzusetzen, müssen aber über reine Vermutungen ins Blaue hinausgehen. Es ist zu erwarten aber auch ausreichend, wenn der Besteller konkrete Anhaltspunkte darlegt, nach denen der abgerechnete Zeitaufwand

nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Leistungsführung entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2009, Az: VII ZR 74/06).“

Sodann nahm das OLG Hamm Bezug auf die vor dem LG Siegen durchgeführte Beweisaufnahme. Danach stehe fest, dass die Vorgehensweise der Beklagten den Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung nicht verletzt habe. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass sich die Werkstatt nach dem erfolglosen Austausch der Zylinderkopfhabe an die Herstellervorgaben der sogenannten „J“-Datenbank gehalten habe und dementsprechend nach Auslesen des Fehlerspeichers die Injektoren, Zündkerzen und Zündspulen sowie die Lambdasonde 2 ausgetauscht habe. Der vom Gericht bestellte Sachverständige beanstandete dieses Vorgehen nicht.

Bei dem Programm „J“ handle es sich nicht um ein rein computerbasiertes Programm, das aus theoretischen Wahrscheinlichkeiten und Algorithmen eine theoretische Diagnose erstelle. Es handle sich vielmehr um eine Datenbank, die aus Erfahrungsberichten und neuen Erkenntnissen gespeist werde und die zuverlässig nach den Regeln der Technik die wahrscheinlichsten Fehler anzeige.

Praxis

Immer wieder gibt es Streit bezüglich der Vergütung einer Fehlersuche der Werkstatt. Häufig ist es so, dass die Kosten der Fehlersuche deutlich höher liegen als die eigentlichen Reparaturkosten bzw. es nach abgeschlossener Fehlersuche gar nicht erst zu einer erfolgreichen Reparatur kommt.

Hier ist wichtig zu wissen, dass im Hinblick auf den Vertragsbestandteil „Fehlersuche“ eines Werkstattauftrags grundsätzlich kein Erfolg geschuldet wird. Die Fehlersuche muss allerdings nach den anerkannten Regeln der Technik und auf wirtschaftliche Art und Weise vorstattengehen.

Allerdings muss der Besteller dazu vortragen, dass diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen. Grundsätzlich trägt er hier die Darlegungs- und Beweislast.

Im konkreten Fall stellte der vom Gericht bestellte Sachverständige fest, dass die Werkstatt bei der Fehlersuche nicht in zu beanstandender Weise vorangegangen war – sie hielt sich an das Programm „J“. Demgemäß bestätigte das OLG Hamm den Vergütungsanspruch auf Beklagtenseite überwiegend. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Fracke plus 20 % Aufschlag plus Nebenkosten, Abtretung wirksam**
LG Bonn, Urteil vom 23.06.2020, AZ: 8 S 1/20

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem LG Bonn waren restliche Mietwagenkosten. Der Autovermieter ging aus abgetretenem Recht gegen die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung vor. Beklagtenseits wurde die Wirksamkeit der Abtretung bestritten. Diese verstoße gegen das Transparenzgebot. Außerdem hat die Beklagte eingewandt, die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien überhöht gewesen.

Das LG Bonn sah dies allerdings anders und ging von der Aktivlegitimation des Autovermieters aus bzw. bestätigte die Erstattbarkeit weiterer Mietwagenkosten.

Aussage

Die klägerseits verwendete Abtretungsklausel hielt das LG Bonn für wirksam. Anders als bei einer Klausel, mit welcher sich der BGH im Urteil vom 17.07.2018 (AZ: VI ZR 274/17) auseinandersetzte und welche er für unwirksam hielt, fände sich im vorliegenden Fall in der Klausel überhaupt keine Regelung betreffend des Schicksals der abgetretenen Forderung für den Fall, dass die Klägerin ihren Mietzins nicht von der Versicherung bekomme und daher den Geschädigten als Mieter und Vertragspartner in Anspruch nehme. Auch sei – anders als in der Klausel, welche dem BGH vorlag – nicht von vornherein eine weitere Abtretung durch den Zessionar an einen Dritten vorgesehen gewesen, sodass eine Rückabtretung des Schadenersatzanspruchs an den Geschädigten nach dessen Zahlung an den Autovermieter grundsätzlich möglich geblieben sei.

Die Klausel benachteilige also den Vertragspartner der Klägerin nicht. Eine unangemessene Benachteiligung ergäbe sich auch nicht aus dem Fehlen der Formulierung einer Pflicht zur Rückabtretung, denn der Zessionar – also im konkreten Fall der Autovermieter – sei bereits aufgrund der Sicherungsabtretung zu einer Rückübertragung an den Geschädigten verpflichtet. Dies gelte auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vertraglich festgehalten worden sei. Dass also die Abtretung eine solche Rückabtretungsverpflichtung nicht ausdrücklich regelte, führte nicht zu einer Benachteiligung des Vertragspartners.

Die Höhe der Mietwagenkosten schätzte das LG Bonn anhand des arithmetischen Mittelwertes der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und des Schwacke-Automietpreisspiegels. Auf den so ermittelten Normaltarif sei allerdings noch ein unfallbedingter Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt. Auch die Kosten erforderlicher Nebenleistungen seien erstattungsfähig. Da der Geschädigte klassenniedriger angemietet hat, entfalle auch ein Abzug ersparter Eigenkosten.

Praxis

Im konkreten Fall, in welchem das LG Bonn entschied, ließ sich der Autovermieter von den Geschädigten Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Erstattung berechneter Mietwagenkosten abtreten. Die beklagte Haftpflichtversicherung behauptete, die Abtretung sei unwirksam und verstoße gegen das Transparenzgebot.

Das LG Bonn sah dies anders. Die Abtretungserklärung enthielt keine Regelung, welche den Autovermieter verpflichtete, nach Zahlung ausstehender Mietwagenkosten durch den Geschädigten, diese wieder an Letzteren zurückzutreten. Dies war aber auch gar nicht notwendig. Diese Verpflichtung ergäbe sich vielmehr unabhängig von einer expliziten Regelung in der Abtretungsvereinbarung allein schon aus der Sicherungsabrede.

Ansonsten bestätigte das LG Bonn, dass es aufgrund allgemeiner unfallbedingter Besonderheiten gerechtfertigt sei, einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif zu berechnen.

Auch Nebenkosten seien gesondert abrechenbar. Hierzu gehören in der Praxis beispielhaft die Kosten eines Zusatzfahrers, eines Navigationsgeräts, eines Automatikgetriebes, die Zustellung und Abholung, die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten etc.

Das Urteil des LG Bonn dient also als Argumentationshilfe bei der Durchsetzung weiterer Mietwagenkosten insbesondere auch aus abgetretenem Recht.

- **Bemerkenswertes Urteil zur Erstattung von Desinfektionskosten**
AG München, Urteil vom 27.11.2020, AZ: 333 C 17092/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Desinfektionskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger ließ sein unfallbedingt beschädigtes Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren, diese stellte ihm Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs in Rechnung. Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigerte die Regulierung.

Aussage

Das AG München führt bereits in einem Hinweisbeschluss vom 05.11.2020 aus, dass es die Desinfektionskosten unter den Grundsätzen des Werkstatttrisikos für erstattungsfähig hält, denn eine bloß zufällige Verbindung liegt nicht vor.

Wäre das klägerische Fahrzeug nicht in dieser Zeit beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären diese Kosten auch nicht angefallen.

Das AG München findet hinsichtlich des Beklagtenvortrags sehr drastische Worte und führt aus:

„Nicht die Ansetzung dieser Kosten ist „unsinnig und lebensfremd“, sondern die Argumentation der Beklagten. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters (was i.Ü. auch nicht zu beanstanden, sondern erforderlich ist), sondern auch dem Schutz des Kunden. Dieser kann in der heutigen Zeit erwarten, ein desinfiziertes Fahrzeug zu übernehmen. Eine „vertragliche Vereinbarung“ ist gar nicht notwendig, da sich die Maßnahmen jedem verständig denkendem Durchschnittsbürger geradezu aufdrängen. Sie sind, gleich wessen Schutz sie dienen, durchzuführen und erforderlich.“

Die behauptete Einschätzung des RKI etc. spielt keine Rolle, da nunmehr allgemein bekannt sein sollte, dass COVID19-Viren längere Zeit, je nach Oberfläche mehrere Stunden bis Tage, überlebensfähig sind. Es muss gerade in der aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern.

Dass die Anwendung von Desinfektionsmitteln hierunter fällt, ist allgemeinbekannt und wird diesseits sicher nicht mit „Sachverständigengutachten“ überprüft werden. Das Gericht geht davon aus, dass sich - ebenso wie allein hier im Haus - in den Rechtsanwaltskanzleien etc. und auch in den Räumen der Versicherer nicht nur Desinfektionssponder befinden, sondern auch regelmäßig umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Beklagten schlechterdings unverständlich und unhaltbar.“

In seinem Urteil verweist das AG München zudem auf einen Weblink der Allianz (siehe [hier](#)), die ihrerseits von einer Erforderlichkeit von Desinfektionskosten ausgeht und verweist zudem auf einen Link der HUK-COBURG (die Seite ist leider nicht mehr verfügbar) und des ZKF (siehe [hier](#)).

Praxis

Selten wurden von einem Gericht so deutliche Worte gefunden wie in diesem Urteil. Die Kosten für die Desinfektion eines Fahrzeug sind nach Ansicht des Gerichts zwingend erforderlich und zu erstatten.

Sollte der Haftpflichtversicherer die Regulierung dieser Kosten verweigern, muss ein Geschädigter dies nicht hinnehmen und sollte einen Anwalt zu Rate ziehen. Dieser kann bei der Durchsetzung der Kosten helfen.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**
AG Siegburg, Urteil vom 28.08.2020, AZ: 128 C 40/20

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren vor dem AG Siegburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung restlicher 44,99 € Sachverständigenhonorar durch die Beklagte bezahlt. Deren Einstandspflicht wird nicht bestritten.

Aussage

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch in Form von restlichem Sachverständigenhonorar aus abgetretenem Recht in Höhe von 44,99 € zu. Die vorgelegte und durch den Geschädigten unterschriebene Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot aus § 307 BGB und hält der rechtlichen Überprüfung stand. Dies hat zur Folge, dass der Schadensersatzanspruch des Geschädigten in Bezug auf die Sachverständigenkosten vom Geschädigten an den Sachverständigen rechtmäßig abgetreten wurde.

Grundsätzlich hat der Schädiger eines Verkehrsunfalls an den Geschädigten alle Kosten, die es zur Wiederherstellung bedarf, zu ersetzen. Dazu gehören auch jene zur Schadenfeststellung und Bestimmung der Schadenhöhe. Dabei kann der Geschädigte jedoch nur Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH, NJW 2017, 1450). Maßgeblich ist demnach, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen halten. Unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere auch Rücksicht auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zu nehmen. Ein Indiz für die Erforderlichkeit der Kosten bzw. dafür, dass der Geschädigte die entstandenen Kosten für erforderlich halten durfte, ist die durch ihn beglichene Rechnung, da von dieser eine Indizwirkung ausgeht. Fehlt es an der beglichene Rechnung und an der Indizwirkung, liegt die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs in erster Linie im Ermessen des Tatrichters gemäß § 287 ZPO.

Das AG Siegburg hält in seinen Ausführungen an der BVSK-Honorarbefragung als taugliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars fest. Das in Rechnung gestellte Grundhonorar entspricht der Honorarvereinbarung der Klägerin mit der Geschädigten und im Übrigen auch der BVSK-Honorarbefragung. Der Geschädigten ist kein Vorwurf des Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu machen, welche sich die Klägerin als Abtretungsempfängerin entgegenhalten musste.

Auch sind die abgetretenen und abgerechneten Nebenkosten nicht zu beanstanden und erstattungsfähig. Fotokosten von 2,00 €/Foto, geschriebene Seiten von je 1,80 €/Seite, Porto und Telefonkostenpauschale in Höhe von 15,00 € sowie die Fahrtkosten in Höhe von 0,70 €/km sind erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Siegburg hat keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der BVSK-Abtretungserklärung sowie der Tauglichkeit der BVSK-Honorarbefragung als Bemessungsgrundlage für das übliche Sachverständigenhonorar.